

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg, ist Funktionsträger für Anleger in Deutschland, wobei die folgenden Aufgaben gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a - b der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung ausgeführt werden:

- Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung von Zahlungen an deutsche Anleger
- Versorgung der Anleger mit Informationen darüber, wie Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden

Der Prospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, die Bestimmungen des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte sind für Anleger während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform am Sitz der deutschen Funktionsträger erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind für Anleger ebenfalls kostenlos bei den deutschen Funktionsträgern erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden in Deutschland auf der folgenden Website veröffentlicht: www.amundi.com.

Alle in Frankreich veröffentlichten Mitteilungen an die Anteilinhaber sowie alle nach deutschem Recht zu veröffentlichenden Mitteilungen werden auf der Website http://www.amundi.com/de_instit (für institutionelle Anleger) und http://www.amundi.com/de_retail (für Privatanleger) veröffentlicht.

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers (§298 Abs. 2 KAGB) benachrichtigt:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Verwaltungsbestimmungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool gezahlt oder geleistet werden können,
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung an einem Master-Fonds.

PROSPEKT

I – ALLGEMEINE EIGENSCHAFTEN

► **Name:**

AMUNDI BUY & WATCH HIGH YIELD 2028

► **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGA errichtet wurde:**

Französischer Investmentfonds (FCP)

► **Auflegungsdatum, Zulassungsdatum und geplante Laufzeit:**

Der OGA wurde am 9. November 2022 aufgelegt und am 11. Oktober 2022 für eine Dauer von 99 Jahren zugelassen.

► **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

Name Anteil	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Erträge	Nennwährung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestfolgezeichnungsbetrag	Geeignete Zeichner
AT-D-Anteile	FR001400CJ50	<u>Zuweisung des Nettogewinns:</u> Ausschüttung <u>Zuweisung der realisierten Nettokapitalgewinne:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft	Euro	1 Anteil	1 Tausendstel eines Anteils	Kunden von Bawag und Südwestbank vorbehalten
I-C-Anteil	FR001400CJ68	<u>Zuweisung des Nettogewinns:</u> Thesaurierung <u>Zuweisung der realisierten Nettokapitalgewinne:</u> Thesaurierung	Euro	500 Anteil	1 Tausendstel eines Anteils	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger/juristische Personen
I-D-Anteil	FR001400CJ76	<u>Zuweisung des Nettogewinns:</u> Ausschüttung <u>Zuweisung der realisierten Nettokapitalgewinne:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft	Euro	500 Anteil	1 Tausendstel eines Anteils	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger/juristische Personen
P-C-Anteil	FR001400CJ84	<u>Zuweisung des Nettogewinns:</u> Thesaurierung <u>Zuweisung der realisierten Nettokapitalgewinne:</u> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	1 Tausendstel eines Anteils	Alle Zeichner

P-D-Anteil	FR001400CJ92	<u>Zuweisung des Nettogewinns:</u> Ausschüttung <u>Zuweisung der realisierten Nettokapitalgewinne:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft	Euro	1 Anteil	1 Tausendstel eines Anteils	Alle Zeichner
PM-C-Anteil	FR001400CJA6	<u>Zuweisung des Nettogewinns:</u> Thesaurierung <u>Zuweisung der realisierten Nettokapitalgewinne:</u> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	1 Tausendstel eines Anteils	Strikt für die Verwaltung im Auftrag von Unternehmen der Crédit Agricole-Unternehmensgruppe vorbehalten
R-C-Anteil	FR001400DK64	<u>Zuweisung des Nettogewinns:</u> Thesaurierung <u>Zuweisung der realisierten Nettokapitalgewinne:</u> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	1 Tausendstel eines Anteils	Strikt solchen Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Intermediäre zeichnen, die im Rahmen eines Mandats Dienstleistungen im Bereich der Portfolioverwaltung und/oder der Finanzanlageberatung erbringen, die sie entweder vertraglich oder gemäß der MiFID II-Verordnung oder der nationalen Gesetzgebung nicht dazu berechtigen, Rückübertragungen einzubehalten.

• **Adresse, unter der der letzte Jahres- und periodische Bericht erhältlich ist:**

Der letzte Jahresbericht und Jahresabschluss sowie die Aufstellung der Vermögenswerte werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an die folgende Adresse innerhalb von acht Arbeitstagen zugesandt:

Amundi Asset Management
91-93, Boulevard Pasteur – 75015 Paris, Frankreich

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Berater.

Auf der AMF-Website (amf-france.org) finden Sie weitere Details zum Verzeichnis aufsichtsrechtlicher Dokumente und Anlegerschutzvorschriften.

II - DIENSTLEISTER

► **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management, eine französische vereinfachte Aktiengesellschaft (société par actions simplifiée)
Fondsverwaltungsgesellschaft mit Zulassung durch die AMF unter der Nummer GP 04000036
Eingetragener Sitz: 91-93, Boulevard Pasteur – 75015 Paris, Frankreich

► **Verwahrstelle, Depotbank und Registerstelle:**

CACEIS BANK, eine französische Aktiengesellschaft (Société Anonyme)
Eingetragener Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge
Hauptgeschäftstätigkeit: Bank- und Wertpapierdienstleister mit Zulassung durch die CECEI vom 1. April 2005.

Die Hauptaufgaben der Verwahrstelle im Hinblick auf die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich anvertrauten aufsichtsrechtlichen Pflichten und Aufgaben bestehen in der Verwahrung der Vermögenswerte des OGA, der Sicherstellung, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig sind, und der Überwachung der Zahlungsströme des OGA.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an, weshalb sie in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Vorschriften eine Richtlinie zur Identifizierung und Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt haben. Sollte sich ein

Interessenkonflikt nicht vermeiden lassen, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu regeln, zu überwachen und zu melden.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrungsaufgaben, die Liste der beauftragten und unterbeauftragten Stellen der Verwahrstelle und Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die sich aus diesen Beauftragungsverhältnissen ergeben können, sind auf der Website der Verwahrstelle unter www.caceis.com oder auf schriftliche Anfrage kostenlos erhältlich. Auf Anfrage können Anteilinhabern aktualisierte Informationen zur Verfügung gestellt werden.

► **Von der Verwaltungsgesellschaft mit der zentralen Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen beauftragte Stelle:**

CACEIS BANK, eine französische Aktiengesellschaft (Société Anonyme)
Eingetragener Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge
Hauptgeschäftstätigkeit: Bank- und Wertpapierdienstleister mit Zulassung durch die CECEI vom 1. April 2005.

Die Verwahrstelle ist infolge einer Beauftragung durch die Verwaltungsgesellschaft auch für die Verbindlichkeitsbuchhaltung des OGA verantwortlich, worunter die Abwicklung von Aufträgen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen und die Führung des Anteilsemissionskontos fällt.

► **Abschlussprüfer:**

Deloitte & Associés
Vertreten durch Stéphane Collas
185, Avenue Charles de Gaulle
92524 Neuilly-sur-Seine Cedex, Frankreich

► **Promoter:**

Partnernetzwerke der Amundi-Unternehmensgruppe

Die Liste der Promoter ist nicht vollständig, was hauptsächlich der Tatsache geschuldet ist, dass der OGA an der Euroclear notiert ist. Dementsprechend sind einige Promoter möglicherweise nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt worden oder ihr nicht bekannt.

► **Beauftragter Buchhaltungsmanager:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme
Eingetragener Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge
CACEIS Fund Administration ist ein Unternehmen der Crédit Agricole Group, das sich auf die Verwaltung und das Buchhaltungsmanagement für OGA im Namen von Kunden innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe spezialisiert hat. CACEIS Fund Administration wurde dementsprechend von Amundi Asset Management als beauftragter Buchhaltungsmanager mit der Bewertung und Buchführung des OGA betraut.

III - BETRIEBS- UND VERWALTUNGSREGELUNGEN

1. Allgemeine Eigenschaften

► **Eigenschaften der Anteile:**

• **Art des mit der Anteilklasse verbundenen Rechts:**

Jeder Anteilinhaber hat Anspruch auf Miteigentum am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile.

• **Eintragung in ein Register oder Verfahren zur Klärung der Verbindlichkeitsbuchhaltung:**

Im Hinblick auf die Verbindlichkeitsbuchhaltung des Fonds führt die Verwahrstelle die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge zusammen und führt das Anteilsemissionskonto in Zusammenarbeit mit Euroclear France, dem Unternehmen, bei dem der Fonds notiert ist.

Verwaltete Namensanteile werden in das Register des Verbindlichkeitsbuchhalters eingetragen.

- **Stimmrechte:**

Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden. Alle Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft gefasst. Hinweis: Die Anleger werden über Änderungen an den Betriebsregelungen des Fonds entweder persönlich, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den aktuellen Vorschriften benachrichtigt.

- **Form der Anteile:**

Namensanteile oder Inhaberanteile

- **Anteilsbruchteile:**

AT-D-Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.
I-C-Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.
I-D-Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.
P-C-Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.
P-D-Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.
PM-C-Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.
R-C-Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

▶ **Geschäftsjahresende:** Letzter Handelstag im März

▶ **Ende des ersten Geschäftsjahres:** Letzter Handelstag im März 2024

▶ **Buchführungswährung:** Euro

▶ **Steuerliche Behandlung:**

Der OGA unterliegt seiner Natur nach keiner Besteuerung. Anteilinhaber können jedoch bei der Ausschüttung von Erträgen durch den OGA oder gegebenenfalls bei der Veräußerung von OGA-Anteilen steuerpflichtig sein. Die für die vom OGA ausgeschütteten Beträge oder für nicht realisierte oder realisierte Kapitalgewinne oder -verluste geltende steuerliche Regelung hängt von der Steuersituation des einzelnen Anteilinhabers, seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem der OGA investiert, ab.

Anleger, die Fragen zu ihrer steuerlichen Situation haben, sollten sich an einen Finanzberater oder einen professionellen Anlageberater wenden. Ein Teil der Erträge, die von dem OGA an Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttet werden, kann in Frankreich der Quellensteuer unterliegen.

Steuerliche Erwägungen in den USA

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), der Teil des US Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE) ist, verlangt, dass nicht-US-amerikanische Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute oder FFIs) Finanzinformationen in Bezug auf Vermögenswerte, die von US-Steuerzahlern¹ außerhalb der USA gehalten werden, an den IRS (die US-Steuerbehörde) melden.

Gemäß FATCA unterliegen US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das die FATCA-Bestimmungen nicht einhält oder als nicht mit den FATCA-Bestimmungen konform eingestuft wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte aus US-Quellen erwirtschaftete Erträge und (ii) den Bruttoerlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung von US-Vermögenswerten.

Der OGA fällt in den Geltungsbereich des FATCA, weshalb Anteilinhaber zur Übermittlung bestimmter Pflichtangaben aufgefordert werden können.

¹Gemäß dem Internal Revenue Code der USA wird mit dem Begriff „US-Person“ eine natürliche Person bezeichnet, die ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten errichtet wurde, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt ist, Anordnungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Angelegenheiten in Verbindung mit der Verwaltung des Trusts zu verhängen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder eine Vermögensmasse eines Verstorbenen, der Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten war.

Die Vereinigten Staaten haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit mehreren Regierungen über die Umsetzung des FATCA-Gesetzes abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) unterzeichnet.

Der OGA ist mit der IGA Model 1-Vereinbarung zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika konform. Es wird nicht erwartet, dass der OGA einer FATCA-Quellensteuer unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verlangt, dass der OGA bestimmte Informationen über die Identität (einschließlich Eigentums-, Halte- und Ausschüttungsdaten) von Kontoinhabern, die in den USA steuerlich ansässig sind, von Unternehmen, die ihren Steuersitz in den USA haben und von Personen mit Steuersitz außerhalb der USA, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten oder die nicht die gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung (IGA) erforderlichen Informationen in korrekter, vollständiger und genauer Form bereitstellen, erfasst.

Zu diesem Zweck erklären sich alle potenziellen Anteilinhaber damit einverstanden, dem OGA, seiner delegierten Stelle oder dem Promoter alle angeforderten Informationen (einschließlich unter anderem ihrer Global Intermediary Identification Number oder GIIN) zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Änderung der Umstände, die sich auf ihren FATCA-Status oder ihre GIIN auswirken, müssen potenzielle Anteilinhaber den OGA, seine delegierte Stelle oder den Promoter unverzüglich schriftlich darüber informieren.

In Übereinstimmung mit dem IGA müssen diese Informationen der französischen Steuerbehörden mitgeteilt werden, die diese wiederum an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht ordnungsgemäß belegen oder sich weigern, ihren FATCA-Status zu melden oder die erforderlichen Informationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist offenzulegen, können als unkooperativ eingestuft und von dem OGA oder dessen Verwaltungsgesellschaft an die zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die potenziellen Auswirkungen des Mechanismus für die Weiterleitung von Zahlungen ins Ausland zu vermeiden und die Einbehaltung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu verhindern, behält sich der OGA oder seine beauftragte Stelle das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen des OGA durch ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (NPFFI)² oder den Verkauf von Anteilen des OGA an derartige Institute zu untersagen, insbesondere wenn ein solches Verbot als legitim und zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA gerechtfertigt erachtet wird.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Erwerb und/oder den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen des OGA durch einen Anleger, der gegen das geltende Recht verstößt oder dessen Beteiligung am OGA nachteilige Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben kann, einschließlich unter anderem Sanktionen gemäß FATCA, zu verhindern oder rückgängig zu machen.

Zu diesem Zweck kann der OGA gemäß den Bestimmungen der Satzung des OGA³ Zeichnungen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen des OGA verlangen.

Das FATCA ist relativ neu und seine Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen. Die vorstehenden Informationen fassen zwar die aktuelle Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zusammen, diese Auffassung kann jedoch falsch sein oder es könnte zu Änderungen an der Art und Weise, wie das FATCA umgesetzt wird, kommen, sodass einige oder alle Anleger der Quellensteuer von 30 % unterliegen.

Die hierin dargelegten Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regelungen und Erwägungen und auch keine Steuerberatung dar. Sie sind nicht als vollständige Aufstellung aller potenziellen steuerlichen Risiken zu verstehen, die mit der Zeichnung oder dem Halten von Fondsanteilen verbunden sind. Alle Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Aspekte und potenziellen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Eigenkapitalinstrumenten gemäß den für diese Anleger geltenden Gesetzen und insbesondere aufgrund der Offenlegungs- oder Quellensteuervorschriften gemäß FATCA in Bezug auf Anleger des OGA an ihre üblichen Berater wenden.

Automatischer Informationsaustausch (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen über den automatischen Austausch von Informationen in Bezug auf Finanzkonten auf der Grundlage des Common Reporting Standard (CRS) („Norme Commune de Déclaris“ oder NCD in Frankreich) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) übernommenen Form unterzeichnet.

Gemäß dem CRS-Gesetz müssen der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft den lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anteilinhaber ohne Wohnsitz in Frankreich zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dann an die zuständigen Steuerbehörden weitergegeben.

Zu den an die Steuerbehörden übermittelten Informationen gehören Angaben wie Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer (NIF), Geburtsdatum, Geburtsort (sofern in den Aufzeichnungen des Finanzinstituts angegeben), Kontonummer, Kontostand oder gegebenenfalls Kontowert am Ende des Jahres und die Zahlungen, die während des Kalenderjahres auf dem Konto verbucht wurden.

Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen (einschließlich insbesondere seine Selbstauskunft) sowie alle zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach vernünftigem Ermessen verlangt können, um den Meldepflichten gemäß dem CRS nachzukommen.

Weitere Informationen zum CRS sind auf der OECD-Website und auf den Websites der Steuerbehörden in den Vertragsstaaten verfügbar.

²NPFFI bzw. Non-Participating FFI = ein Finanzinstitut, das sich weigert, die Bestimmungen des FATCA einzuhalten, entweder indem es sich weigert, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder indem es sich weigert, seine Kunden zu identifizieren oder an die Behörden zu melden.

³Dies kann auch für Personen gelten, (i) die direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen zu haben scheinen oder (ii) die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Schäden für den Fonds verursachen können, die ihm ansonsten nicht entstanden wären.

Anteilinhaber, die nicht auf Anforderungen von Informationen oder Unterlagen durch den OGA antworten: (i) können für dem OGA auferlegte Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt hat, oder dass der Anteilinhaber unvollständige oder falsche Unterlagen vorgelegt hat, und (ii) werden den zuständigen Steuerbehörden wegen unterlassener Bereitstellung von Informationen zur Identifizierung ihres Steuersitzes und ihrer Steueridentifikationsnummer gemeldet.

2. Besondere Bestimmungen

► **ISIN-Code:**

AT-D-Anteile	I-C-Anteil	I-D-Anteil	P-C-Anteil	P-D-Anteil	PM-C-Anteil	R-C-Anteil
FR001400CJ50	FR001400CJ68	FR001400CJ76	FR001400CJ84	FR001400CJ92	FR001400CJA6	FR001400DK64

► **Klassifizierung:** Auf Euro lautende Anleihen und sonstige Schuldtitel

► **Anlageziel:**

Der Amundi Buy & Watch High Yield 2028 strebt eine Wertentwicklung bis zur Fälligkeit über den empfohlenen Anlagezeitraum und nach Abzug der laufenden Kosten an, die der Wertentwicklung eines anfänglich in High-Yield-Unternehmensanleihen (spekulative Wertpapiere, bei denen das Risiko eines Emittentenausfalls höher ist), die überwiegend von Unternehmen aus OECD-Ländern begeben werden, investierten Portfolios entspricht. Das Portfolio hält hauptsächlich Wertpapiere mit einer Laufzeit, die der Dauer des Anlagezeitraums entspricht oder darunter liegt, d. h. fünf Jahre ab Auflegung des Fonds.

Das Ziel basiert auf der Realisierung von Annahmen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Markt. In keiner Weise stellt dies eine Zusage bezüglich der Rendite oder Wertentwicklung des Fonds dar. Im Ziel werden das geschätzte Ausfallrisiko sowie die Kosten für die Absicherung und die Verwaltungsgebühren berücksichtigt. Sollte die im Portfolio beobachtete Ausfallrate höher sein als die auf der Grundlage der Marktpreise berechnete implizite Ausfallrate, wird das Verwaltungsziel möglicherweise nicht erreicht.

► **Vergleichsindex:**

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex. Seine Anlagestrategie wird nicht durch bestehende Indizes repräsentiert.

► **Anlagestrategie:**

Hauptmerkmale der Anlageverwaltung des OGA:

Zinssensitivitätsbereich	[0; 6]
Kreditsensitivitätsbereich	[0; 6]
Geografische Herkunft der Emittenten der Wertpapiere	OECD-Länder: 70 % bis 100 % Nicht-OECD-Länder: 0 % bis 30 %

1. Verwendete Strategien

Um sein Verwaltungsziel zu erreichen, investiert der Manager nach eigenem Ermessen insbesondere über **eine Carry-Trade-Strategie** in Schuldtitel mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Fonds ähnelt (fünf Jahre).

Die Strategie wird durch eine feste Laufzeit ohne Vergleichsindex definiert. Das Portfolio setzt sich aus festverzinslichen Wertpapieren mit einer Endfälligkeit zusammen, die der des Fonds nahe kommt, z. B. Anleihen, Credit Default Swap-Indizes und Credit Default Swaps auf Einzeltitel, und es verwendet Währungsderivate zur Absicherung des Währungsrisikos.

Die Strategie entfällt auf drei Hauptphasen:

- **Die Anlagephase**, in der der OGA alle verfügbaren Barmittel investiert. Dieser Vorgang dauert mehrere Tage und ist der Zeitraum mit der größten Portfolioaktivität. Diese Phase wird als Richtwert auf den Zeitraum vom 9. November 2022 bis zum 20. Januar 2023 festgelegt. Sobald das Portfolio vollständig investiert ist, kombiniert unser Anlageprozess Top-down- und Bottom-up-Ansätze. Der Bottom-up-Ansatz hat bei dieser Strategie größeres Gewicht, da die Auswahl der Emittenten entscheidend dazu beiträgt, die Umschlagshäufigkeit und das Ausfallrisiko im Portfolio zu minimieren. In der Anlagephase basiert die Emittentenauswahl auf einer von den Kreditanalyse-Teams durchgeführten sorgfältigen Fundamentalanalyse und einer von den Management-Teams durchgeführten relativen Wertanalyse, mit der das beste (Risiko-Rendite-) Profil unter den ausgewählten Emittenten identifiziert werden soll. Mit unserem Top-Down-Ansatz werden

Allokationsentscheidungen nach Ländern und Sektoren getroffen, wobei hauptsächlich makro- und mikroökonomische Untersuchungen zugrunde gelegt werden.

- **Die Carry-Trade-Phase oder Haltedauer**, während der die Umschlagshäufigkeit voraussichtlich sehr niedrig sein dürfte, wobei die Investitionen/Veräußerungen in Abhängigkeit vom Zeichnungs-/Rücknahmeplan, von vorzeitigen Tilgungen von Anleihen, Risikobeschränkungen und dem Marktausblick des Portfoliomanagers durchgeführt werden. Die Umschlagshäufigkeit wird im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber begrenzt. Während der Carry-Trade-Phase führt der Anlageausschuss vierteljährlich eine Überprüfung der Emittenten für alle Einzelpositionen durch.

- **Die Veräußerungsphase**, in der das Engagement des OGA in den verschiedenen Risikofaktoren aufgrund der Verkürzung der Restlaufzeit der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere und/oder deren Rückgabe sinkt. Bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente investiert werden.

Die Auswahl dieser Wertpapiere erfolgt nach Beschluss des Managements und unter Beachtung der internen Kreditrisikoüberwachungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann selektiv in hochverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von BB+ bis D auf der Bewertungsskala von Standard & Poor's und/oder Fitch und/oder Ba1 bis C von Moody's investieren und/oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden.

Während der Carry-Trade-Phase werden die Schuldtitel des OGA bei Eintreten einer Bonitätsherabstufung nicht systematisch verkauft. Der Manager behält sich jedoch das Recht vor, Arbitragegeschäfte durchzuführen, insbesondere wenn er eine Verschlechterung des Risikoprofils eines Instruments des OGA erwartet oder eine Anlagemöglichkeit identifiziert, die mit dem Verwaltungsziel und der Anlagestrategie des Fonds vereinbar ist.

Der OGA kann temporäre Käufe und Verkäufe von Wertpapieren tätigen. Termingeschäfte mit Finanzinstrumenten können auch zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Der OGA wird aktiv nach eigenem Ermessen des Managers verwaltet.

Am Ende der ersten Anlagephase liegt die anfängliche Sensitivität des Carry-Trade-Portfolios bei maximal 6. Zum Ende der Carry-Trade-Phase sinkt dieser Wert auf maximal Null.

Während der Anlage- und Veräußerungsphase kann die Verwaltungsgesellschaft von den oben genannten Anlagegrenzen in der Carry-Trade-Phase abweichen, so dass über diese beiden Zeiträume bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten angelegt werden dürfen.

Gegen Ende der Veräußerungsphase wird das Risiko des OGA aus den verschiedenen Risikofaktoren aufgrund der kürzeren Restlaufzeit der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere und/oder deren Rückgabe sinken. In Abhängigkeit von der jeweiligen Lage an den Rentenmärkten kann die Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die AMF, entweder den Fonds auflösen oder eine Wiederanlage in neuen Anleihen vorschlagen. Die Anteilhaber des Fonds werden im Voraus über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Der OGA ist mit einem Nachhaltigkeitsrisiko verbunden, das im Risikoprofil definiert wird.

Der OGA berücksichtigt Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess. Amundi wendet effektiv eine Strategie für verantwortungsvolle Anlagen an, die einerseits aus einem Grundsatz gezielter Ausschlüsse im Einklang mit der Anlagestrategie und andererseits aus einem ESG-Rating-System besteht, das dem Managementteam zur Verfügung gestellt wurde (Einzelheiten zu dieser Strategie finden sich in der Strategie für verantwortungsvolle Anlagen von Amundi, die auf der Website www.amundi.com bereitgestellt wird).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

2. Beschreibung der verwendeten Vermögenswerte (ohne Derivate)

- Bis zu 100 % des Nettovermögens:

Anleihen, einschließlich nachrangiger Anleihen, die bei Erwerb „spekulativ“ sind (mit einem Rating von BB+ bis D von Standard & Poor's und/oder Fitch und/oder einem Rating von Ba1 bis C von Moody's und/oder als gleichwertig angesehen werden), einschließlich maximal 5 % der Anleihen ohne Rating;

Sollten die Ratings der verschiedenen Agenturen voneinander abweichen, wird das beste Rating verwendet. Die Wertpapiere haben eine Laufzeit, die der des Fonds entspricht (fünf Jahre).

- Bis zu 20 % des Nettovermögens:

Kündbare Anleihen, die nach dem Laufzeitende des OGA fällig werden, sofern deren erster Rücknahmeterrin vor dem Laufzeitende des OGA liegt.

Innerhalb dieser Komponente kann der Fonds bis zu 10 % des Nettovermögens in Coco-Bonds aus dem Finanzsektor investieren.

Coco-Bonds sind nachrangige Wertpapiere mit dem charakteristischen Merkmal, dass sie infolge eines externen Ereignisses und eines schwer einzuschätzenden Risikos in Aktien umgewandelt werden können. Diese Art von Vermögenswert ist besonders anfällig für Liquiditätsrisiken.

- Bis zu 30 % des Nettovermögens:

Anlagen in Anleihen öffentlicher oder privater Emittenten aus Nicht-OECD-Ländern, einschließlich Schwellenländern.

Die Wertpapiere werden eine Laufzeit von maximal fünf Jahren haben.

- Während der Veräußerungsphase können bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente investiert werden.

- Sämtliche Anlagen erfolgen überwiegend in Euro (EUR), US-Dollar (USD) und Pfund Sterling (GBP), bis zu einer Grenze von 100 % des Nettovermögens, wobei automatisch eine Absicherung gegen das Währungsrisiko in Euro erfolgt. Ein Restwährungsrisiko von bis zu 2 % wird toleriert.

Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Investmentfonds:

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen der folgenden OGA oder Investmentfonds anlegen:

- Französische oder ausländische OGAW⁽¹⁾
- Französische oder europäische AIF oder Investmentfonds, die die im französischen Währungs- und Finanzgesetz⁽²⁾ festgelegten Kriterien erfüllen.

Diese OGA und Investmentfonds dürfen bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, AIF oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem Risikoprofil des Fonds vereinbar.

Die OGAW, AIF oder Investmentfonds, in die der Fonds investiert, dürfen ihren Sitz in jeder geografischen Region haben.

(1) bis zu 100 % des Nettovermögens insgesamt (aufsichtsrechtlich vorgeschriebener Höchstwert)

(2) bis zu 30 % des Nettovermögens insgesamt (aufsichtsrechtlich vorgeschriebener Höchstwert)

3. Verwendete Derivate

Angaben zu den Kontrahenten bei OTC-Derivatkontrakten:

Amundi AM verlässt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Auswahl von Kontrahenten.

Amundi Intermédiation stellt Amundi AM eine exemplarische Liste von Kontrahenten zur Verfügung, deren Eignung im Hinblick auf die Aspekte des Kontrahentenrisikos im Vorfeld vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppenebene) bestätigt wurde.

Diese Liste wird dann von Amundi AM mit ad-hoc einberufenen „Broker-Ausschüssen“ validiert. Die Broker-Ausschüsse dienen den folgenden Zielen:

- Überwachung des Geschäftsvolumens (Anteilsvermittlung und Nettobeträge für andere Produkte) nach Intermediär/Kontrahent, Instrumententyp und Markt, sofern zutreffend,
- Formulierung einer Meinung bezüglich der Qualität der vom Trading Desk von Amundi Intermédiation erbrachten Dienstleistung,
- Überprüfung der Broker und Kontrahenten sowie Erstellung der Liste für den nächsten Zeitraum. Amundi AM kann entscheiden, die Liste einzugrenzen oder zu erweitern. Wenn Amundi AM vorschlägt, die Liste der Kontrahenten bei einer Ausschusssitzung oder später zu erweitern, muss der Kreditrisikoausschuss von Amundi die Liste erneut analysieren und genehmigen.

Die Broker-Ausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Anlagedirektoren oder ihren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Head of Operations, einem Head of Risk Control und einem Head of Compliance zusammen.

- Art der Märkte, in die investiert wird:

- Geregelt
- Organisiert
- OTC (außerbörslich)

- Risiken, mit denen der Manager zu handeln beabsichtigt:

- Aktien
- Zinssätze
- Währungen
- Kredite
- Volatilität

- Transaktionsarten und Beschreibung aller Aktivitäten mit obligatorischer Beschränkung auf das Erreichen des Anlageziels:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage
- Handel

- Art der verwendeten Instrumente:

- Futures: Währung, Zinssatz,
- Optionen: Währung, Zins
- Swaps: Währung, Zins
- Devisenterminkontrakte: Terminkäufe von Währungen, Terminverkäufe von Währungen
- Kreditderivate: Credit Default Swaps
- Sonstiges

- Strategischer Einsatz von Derivaten zum Erreichen des Anlageziels:

Terminkontrakte auf Zinssätze werden zum Kauf oder Verkauf, für Engagements des Portfolios oder zur Absicherung eingesetzt.

Devisenterminkontrakte und Devisenoptionen werden eingesetzt, um die Währungsallokation im Portfolio durch Absicherung der Engagements im Portfolio anzupassen (Steuerung des Währungsrisikos).

Optionen auf Zinsfutures-Märkte umfassen:

- (i) Positionen in Long- und/oder Short-Optionen, um das Portfolio vor einem Anstieg der Marktvolatilität zu schützen
- (ii) Spread-Positionen (Kauf und Verkauf derselben Art von Option), um ein Engagement des Portfolios in Erwartung einer rückläufigen Marktvolatilität oder direktionalen Veränderungen an den Geldmärkten (Euribor- und Eurodollar-Kontrakte) einzurichten. Alle Netto-Short-Optionspositionen werden in Echtzeit in den Managementtools des Front Office beobachtet und ihr Delta wird in der außerbilanziellen Commitment-Ratio ausgewiesen.

Währungsoptionen werden verwendet, um die Währungsallokation im Portfolio durch Einrichten eines Portfolioengagements in einer Währung oder Absicherung des Portfolioengagements anzupassen (Steuerung des Währungsrisikos). Alle Netto-Short-Optionspositionen werden in Echtzeit in den Managementtools des Front Office beobachtet und ihr Delta wird in der außerbilanziellen Commitment-Ratio ausgewiesen.

Zinsswaps können anstelle von Wertpapieren eingesetzt werden, um bei finanziell attraktiveren Zinssätzen ein Portfolioengagement in Erwartung von Zinssatzänderungen einzurichten oder das Portfolio gegen diese abzusichern. Die aus dieser Art von Instrumenten entstehende Verpflichtung wird sich auf maximal 100 % des Nettovermögens belaufen.

Währungsswaps werden in großem Umfang eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen und/oder das Währungsrisiko des Portfolios zu steuern und/oder ein Engagement des Portfolios gegenüber einer Währung einzurichten.

Der OGAW kann Kreditderivate (Credit Default Swaps) abschließen, entweder um sich gegen das Kreditrisiko oder das Ausfallrisiko des Emittenten abzusichern, oder um im Rahmen von Arbitrage-Strategien die Preissteigerungen oder -rückgänge dieser Instrumente vorwegzunehmen (zur Vorwegnahme eines Preisrückgangs dürfen nur CDS auf Referenzschuldner mit einem Mindestrating von BBB- von Standard & Poor's oder einem vergleichbaren Rating verwendet werden) oder um Abweichungen zwischen dem Markt für Kreditrisiken und dem des Wertpapiers bei einem einzelnen Emittenten oder zwischen zwei Emittenten auszunutzen.

4. Eingebettete Derivate

• Risiken, mit denen der Manager zu handeln beabsichtigt:

- Aktien
- Zinssätze
- Währungen
- Kredite
- Sonstige Risiken

• Transaktionsarten und Beschreibung aller Aktivitäten mit obligatorischer Beschränkung auf das Erreichen des Anlageziels:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage
- Sonstiges

• Arten der verwendeten Instrumente:

- Euro Medium Term Notes (EMTN)
- Übertragbare mittelfristige Schuldverschreibungen (BMTNs)
- Coco-Bonds
- Anleihen mit Gläubigerkündigungsoption
- Anleihen mit Schuldnerkündigungsoption
- Strukturierte Anleihen
- Zertifikate
- Optionsscheine
- Credit-Linked Notes (CLN) mit einem Rating von mindestens A- oder A3 (von Standard & Poor's oder Moody's)

• Strategischer Einsatz eingebetteter Derivate zum Erreichen des Anlageziels:

- Absicherung des Gesamtportfolios, besondere Risiken, bestimmte Wertpapiere,
- Aufbau synthetischer Engagements in bestimmten Vermögenswerten oder bestimmten Risiken,
- Vergrößerung des Marktengagements und Einzelheiten zur maximal angestrebten Hebelwirkung.

5. Einlagen

Der OGA kann Einlagen für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten hinterlegen. Diese Einlagen tragen zum Erreichen des Anlageziels des OGA bei, indem sie ihm die Verwaltung von Cashflows ermöglichen.

6. Aufnahme von Barmitteln über Kredite

Der OGA kann einen Schuldensaldo von bis zu 10 % seines Nettovermögens haben, um Zu und -Abflüsse von Barmitteln (laufende Anlagen/Desinvestitionen, Zeichnungen/Rücknahmen) decken zu können.

7. Temporäre Wertpapierkäufe und -verkäufe

• Verwendete Transaktionsarten:

- Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte im Sinne des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs
- Aktive und passive Wertpapierleihgeschäfte im Sinne des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs
- Sonstiges: verkaufen und zurückkaufen; kaufen und zurückverkaufen

Diese Transaktionen decken zulässige Vermögenswerte gemäß Definition in den Vorschriften ab. Diese Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle hinterlegt.

• Transaktionsarten und Beschreibung aller Aktivitäten mit obligatorischer Beschränkung auf das Erreichen des Anlageziels:

- Cash Management
- Optimierung der Erträge des OGA
- Möglicher Beitrag zum über das Nettovermögen hinausgehenden Engagement des OGA
- Nutzung von Marktchancen zur Verbesserung der Wertentwicklung des Portfolios

Überblick über den verwendeten Vermögensanteil:

<u>Transaktionsarten</u>	<u>Umgekehrte Pensionsgeschäfte</u>	<u>Pensionsgeschäfte</u>	<u>Aktive Wertpapierleihgeschäfte</u>	<u>Passive Wertpapierleihgeschäfte</u>
<u>Maximaler Anteil des Nettovermögens</u>	100 %	100 %	90 %	20 %
<u>Erwarteter Anteil des Nettovermögens</u>	25 %	25 %	22,5 %	5 %

Mögliche Hebelwirkungen: n. z.

Vergütung: Siehe Abschnitt Kosten und Gebühren.

Die Verpflichtungen des Fonds aus Derivaten und temporären Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren dürfen 200 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

8. Informationen zu Sicherheiten (temporäre Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und OTC-Derivaten):

Art der Sicherheiten:

Im Rahmen temporärer Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und OTC-Derivaten kann der OGA Wertpapiere oder Barmittel als Sicherheit erhalten.

Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere müssen die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien erfüllen. Sie müssen:

- liquide,
- jederzeit übertragbar,
- in Übereinstimmung mit den Eignungs-, Engagement- und Diversifizierungsregeln des OGA diversifiziert,
- von einem Emittenten, der kein Rechtsträger des Kontrahenten oder seiner Gruppe ist, begeben sein.

Auch bei Anleihen muss es sich um Wertpapiere von substanzstarken Emittenten aus OECD-Ländern handeln, die ein Mindestrating von AAA bis BBB- im Bewertungssystem von Standard & Poor's oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtetes Rating haben. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die oben beschriebenen Kriterien sind detailliert in einer Risikorichtlinie beschrieben, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.amundi.com verfügbar ist, und sie können insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen Änderungen unterliegen.

Die Abschläge, die möglicherweise auf die erhaltenen Sicherheiten angewendet werden, berücksichtigen die Kreditqualität, die Preisvolatilität der Wertpapiere und die Ergebnisse von Stresstests.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln:

Als Sicherheiten erhaltene Barmittel können im Einklang mit der Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, Staatsanleihen, Pensionsgeschäfte oder kurzfristige Geldmarkt-OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten gestellt werden.

► Risikoprofil:

Mit Ermessensentscheidungen verbundenes Risiko: Der für den Fonds angewandte diskretionäre Verwaltungsstil basiert auf Erwartungen bezüglich der Wertentwicklung der verschiedenen Aktien-, Zins- und Devisenmärkte. Es besteht ein Risiko, dass der OGAW nicht jederzeit in den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Zinsrisiko: Das Risiko eines Wertrückgangs von festverzinslichen Instrumenten aufgrund von Zinsschwankungen. Dieses Risiko wird in Form der Sensibilität gemessen. In Phasen, in denen die Zinssätze steigen (positive Volatilität) oder fallen (negative Volatilität), kann der Nettoinventarwert erheblich fallen.

Risiko in Verbindung mit Märkten in Schwellenländern: Wertpapiere aus Schwellenländern sind weniger liquide als Aktien mit hoher Marktkapitalisierung aus Industrieländern. Dementsprechend kann es schwierig oder gar unmöglich sein, bestimmte Wertpapiere aus diesen Ländern zu einem bestimmten Zeitpunkt zu handeln, insbesondere aufgrund fehlender Transaktionen am Markt oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen. Daher können Anlagen in diesen Wertpapieren mit Abweichungen vom normalen Geschäftsbetrieb des Fonds verbunden sein und das Risikoprofil des Portfolios erhöhen. Darüber hinaus können die Abwärtsbewegungen des Marktes abrupter und schneller erfolgen als in Industrieländern.

Risiko in Verbindung mit den angewandten Arbitrage-Strategien: Arbitrage ist eine Technik, die eingesetzt wird, um Preisdifferenzen zwischen Märkten und/oder Sektoren und/oder Wertpapieren und/oder Währungen und/oder Instrumenten auszunutzen.

Kreditrisiko: Das Risiko, dass sich die Bonität eines privaten und/oder öffentlichen Emittenten verschlechtert oder dass diese Emittenten zahlungsunfähig werden. Je nach Richtung der Transaktionen des OGAW kann ein Rückgang (im Falle eines Kaufs) oder ein Anstieg (im Falle eines Verkaufs) des Werts der Schuldtitel, in die der Fonds investiert hat, zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW führen.

Risiko in Verbindung mit dem Einsatz spekulativer (High-Yield-) Wertpapiere: Dieser OGAW ist als zum Teil spekulativ zu betrachten und ist insbesondere für Anleger bestimmt, die sich der Risiken bewusst sind, die mit Anlagen in Wertpapieren mit einem niedrigen Rating oder ohne Rating einhergehen.

Volatilitätsrisiko von Wandelanleihen und Termininstrumenten: Das Risiko eines Wertrückgangs von Wandelanleihen und Termininstrumenten, der mit der Volatilität ihrer Optionskomponente verbunden ist.

Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen: Das Risiko eines Wertrückgangs von Wandelanleihen im Zusammenhang mit Zinsschwankungen, Kursschwankungen der zugrunde liegenden Aktien, Kreditrisiken und Volatilitätsschwankungen. Bei einem Anstieg der Zinssätze, einem Rückgang der impliziten Volatilität von Wandelanleihen, einem Kursrückgang der zugrunde liegenden Aktien und/oder einer Verschlechterung der Bonität von Emittenten von Wandelanleihen, die vom OGAW gehalten werden, kann der Nettoinventarwert fallen.

Risiko von Kapitalverlusten: Anleger werden gewarnt, dass ihr investiertes Kapital nicht garantiert ist und sie es daher möglicherweise nicht zurückerhalten.

Risiko eines über das Fondsvermögen hinausgehenden Engagements: Der OGAW kann Termingeschäftsinstrumente (Derivate) einsetzen, um ein über das Fondsvermögen des OGAW hinausgehendes Engagement zu generieren. Je nachdem, ob es sich bei den Transaktionen des OGAW um Käufe oder Verkäufe handelt, können die Auswirkungen eines Rückgangs (wenn eine Position gekauft wird) oder eines Anstiegs des Basiswerts des Derivats (wenn eine Position verkauft wird) verstärkt werden und zu einem stärkeren Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW führen.

Liquiditätsrisiko: Sollte der Handel auf den Finanzmärkten beeinträchtigt sein, können alle Aktienkäufe oder -verkäufe zu erheblichen Marktschwankungen führen.

Risiko in Verbindung mit dem Einsatz privater nachrangiger Anleihen (Nebenrisiko): Das Risiko, das mit den Zahlungsmerkmalen des Wertpapiers im Falle eines Zahlungsverfalls des Emittenten verbunden ist: OGA, die in nachrangigen Wertpapieren investiert sind, haben keinen Vorrang und Tilgungs- und Kuponzahlungen an sie werden als „nachrangig“ gegenüber den Gläubigern angesehen, die höherrangige Anleihen halten. Aus diesem Grund wird das Wertpapier möglicherweise nur teilweise oder überhaupt nicht zurückgezahlt. Bei der Verwendung nachrangiger Anleihen kann das Risiko einer Verringerung des Nettoinventarwerts größer sein als bei den anderen Anleihen des Emittenten.

Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwendung komplexer nachrangiger Anleihen (Coco-Bonds) (Nebenrisiko): Dieses Risiko ist mit den Eigenschaften dieser quasi-unbefristeten Wertpapiere verbunden: Stornierung des Kupons, partielle oder vollständige Wertminderung des Wertpapiers, Umwandlung der Anleihe in eine Aktie, Betrachtung der Tilgung des Darlehensbetrags und Zahlung von Kupons als „nachrangig“ gegenüber anderen Gläubigern, die Anleihen mit höherem Rang halten, mit Einspruchsmöglichkeit über die gesamte Laufzeit bei vorab festgelegten Niveaus. Alle oder einige dieser spezifischen Merkmale können jederzeit ausgelöst werden, entweder aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Emittenten oder durch eine diskretionäre und willkürliche Entscheidung des Emittenten oder mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Eintritt eines dieser Risiken kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA führen.

Kontrahentenrisiko: Der OGAW nutzt temporäre Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder OTC-Derivatkontrakte, einschließlich Total Return Swaps. Diese mit einer Gegenpartei eingegangenen Transaktionen setzen den OGAW einem Risiko aus, dass die Gegenpartei den Swap nicht bedient und/oder nicht ausführt, was erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des OGAW haben kann. Dieses Risiko kann nicht unbedingt durch die erhaltenen Sicherheiten ausgeglichen werden.

Liquiditätsrisiko in Verbindung vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren: Der OGAW kann bei Ausfall eines Kontrahenten bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren Handelsschwierigkeiten oder einer vorübergehenden Unfähigkeit ausgesetzt sein, mit bestimmten Wertpapieren zu handeln, in die der OGAW investiert oder die er als Sicherheiten erhalten hat.

Währungsrisiko (Restrisiko): Das Risiko, dass Anlagewährungen gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, dem Euro, an Wert verlieren.

Rechtliches Risiko: Der Einsatz temporärer Käufe und Verkäufe von Wertpapieren kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere in Bezug auf Verträge.

Nachhaltigkeitsrisiko: Das Risiko eines Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisses oder einer Situation, das bzw. die im Falle eines Eintretens eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche Beeinträchtigung des Wertes der Anlage bewirken könnte.

Achtung:

Der Fonds unterliegt den Gesetzen und Verordnungen, die für Organismen für gemeinsame Anlagen gelten. Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Anteilhaber sind in den aufsichtsrechtlichen Dokumenten des OGA dargelegt. Alle Streitigkeiten bezüglich der Anlage in den OGA unterliegen französischem Recht und fallen in die Zuständigkeit der französischen Gerichtsbarkeit.

► Vorgesehene Anleger und typisches Anlegerprofil:

AT-D-Anteile: Kunden von Bawag und Südwestbank vorbehalten
 I-C-Anteile: Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger/juristische Personen
 I-D-Anteile: Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger/juristische Personen
 P-C-Anteile: Alle Zeichner
 P-D-Anteile: Alle Zeichner
 PM-C-Anteile: Strikt für die Verwaltung im Auftrag von Unternehmen der Crédit Agricole-Unternehmensgruppe vorbehalten
 R-C-Anteile: Strikt solchen Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Intermediäre zeichnen, die im Rahmen eines Mandats Dienstleistungen im Bereich der Portfolioverwaltung und/oder der Finanzanlageberatung erbringen, die sie entweder vertraglich oder gemäß der MiFID II-Verordnung oder der nationalen Gesetzgebung nicht dazu berechtigen, Rückübertragungen einzubehalten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

Welcher Betrag für eine Anlage in diesen OGA angemessen ist, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Zur Ermittlung dieses Betrages sollten Anleger ihr Privatvermögen, ihren aktuellen finanziellen Bedarf und den empfohlenen Anlagezeitraum sowie ihre Bereitschaft, Risiken in Kauf zu nehmen, und ihren Wunsch, vorsichtig zu investieren, berücksichtigen. Des Weiteren wird den Anlegern empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den Risiken dieses OGA ausgesetzt zu sein.

Ein Angebot oder Verkauf (direkt oder indirekt) der Anteile dieses Fonds an eine US-Person im Sinne der US-amerikanischen „Regulation S“, die von der Securities and Exchange Commission („SEC“) verabschiedet wurde, ist in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) nicht zulässig.⁴

► Datum und Häufigkeit der NIW-Berechnung:

Der NIW wird an jedem Tag ermittelt, an dem die Märkte von Euronext Paris geöffnet sind, mit Ausnahme der offiziellen französischen Feiertage.

► Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag der Nettoinventarwertberechnung (T) um 12:25 Uhr zusammengeführt. Diese Anträge werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts am Tag T ausgeführt und am folgenden Geschäftstag berechnet (T+1).

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt:

T	T	T: Der Tag der Nettoinventarwertberechnung	T+1 Werktage	T+2 Werktage	T+2 Werktage
Clearing vor 12:25 Uhr bei Zeichnungsaufträgen	Clearing vor 12:25 Uhr Bei Rücknahmeanträgen	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹ Es sei denn, mit Ihrem Finanzinstitut wurde ein bestimmter Zeitrahmen vereinbart.

Die Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Zeichnung von Anteilen des Fonds bestätigen, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Anteilinhaber, der eine US-Person wird, muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich über die Änderung informieren.

⁴Der Begriff „US-Person“ bezeichnet: (A) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, (b) jede juristische Person oder Gesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurde, (c) jede Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist, (d) jeden Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist, (e) jede Niederlassung oder Tochtergesellschaft einer Nicht-US-Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, (f) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht (mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Finanzintermediär oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (im Falle einer natürlichen Person) wohnhaft ist, (g) jedes Treuhandkonto (mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Finanzintermediär oder einem anderen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (im Falle einer natürlichen Person) wohnhaft ist, und (h) jede juristische Person oder Gesellschaft, wenn sie (i) nach den Gesetzen einer Nicht-US-Rechtsordnung organisiert oder gegründet wurde und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung registriert sind, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (gemäß Definition in Rule 501(a) des Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) organisiert oder gegründet wurde und sich in deren Eigentum befindet, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts handelt.

► Rücknahmesperre:

In Ausnahmefällen und wenn es im Interesse der Anleger erforderlich ist, kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmeanträge nicht vollständig zum selben Nettoinventarwert ausführen.

Berechnungsmethode und verwendeter Schwellenwert:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmeanträge zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn ein von ihr objektiv für einen bestimmten Nettoinventarwert festgelegter Schwellenwert erreicht wird.

Dieser Schwellenwert repräsentiert die Nettorücknahme aller Anteile bei einem einzigen Nettoinventarwert geteilt durch das Nettovermögen des Fonds.

Bei der Ermittlung der Höhe dieses Schwellenwertes berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, (ii) die Verwaltungsstrategie des Fonds sowie (iii) die Liquidität der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte.

Für den Fonds AMUNDI BUY & WATCH HIGH YIELD 2028 kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmebegrenzung implementieren, wenn eine Schwelle von 5 % des Nettovermögens erreicht wird.

Der Schwellenwert ist für alle Anteilklassen des Fonds identisch.

Wenn die Rücknahmeanträge diesen Schwellenwert überschreiten und die Liquiditätslage es erlaubt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge, die diesen Schwellenwert überschreiten, zu bedienen und somit alle oder einen Teil der Aufträge, die gesperrt werden könnten, auszuführen.

Rücknahmeanträge, die nicht zum Nettoinventarwert ausgeführt werden, werden automatisch auf den nächsten Clearingtermin vorgetragen. Die Verhängung von Rücknahmesperren ist auf 20 Nettoinventarwerte über einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt.

Benachrichtigung der Anleger bei Auslösung der Obergrenze:

Sollte die Sperre aktiviert werden, werden die Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.com) informiert.

Darüber hinaus werden Anleger, deren Rücknahmeanträge teilweise oder vollständig nicht ausgeführt wurden, in einer bestimmten Weise und so bald wie möglich nach dem Zentralisierungsdatum von der Zentralisierungsstelle benachrichtigt.

Verarbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Während des gesamten Zeitraums, in dem die Rücknahmesperre aktiv ist, werden die Aufträge von Anlegern des Fonds, die eine Rücknahme zu demselben Nettoinventarwert beantragt haben, zu gleichen Anteilen ausgeführt.

Vorgetragenen Aufträgen wird gegenüber späteren Rücknahmeanträgen keine Priorität eingeräumt.

Ausnahmen:

Wenn auf den Rücknahmeantrag unmittelbar eine Zeichnung desselben Anlegers in Höhe eines Betrags folgt, der mindestens diesem Betrag entspricht und der am selben Termin für die Ermittlung des Nettoinventarwerts erfolgt, wird dieses Schema nicht auf die betreffende Rücknahme angewendet.

Beispiel für die Umsetzung des Mechanismus für den Fonds:

Wenn sich die gesamten Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds auf 15 % des Nettoinventarwerts belaufen und der Grenzwert auf 10 % des Nettoinventarwerts festgelegt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge bis zu einer Höhe von 12,5 % des Nettoinventarwerts zu erfüllen (und damit 83,3 % der Rücknahmeanträge anstelle von 66,66 % auszuführen, die bei strikter Anwendung der Obergrenze von 10 % ausgeführt worden wären).

► Einrichtungen, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen zugelassen und bestellt wurden:

CACEIS Bank

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Aufträgen, die an andere Promoter als die vorstehend genannten Institute gesendet werden, die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass für diese Promoter der Annahmeschluss für Clearing-Aufträge bei der CACEIS Bank gilt.

Daher können diese Promoter eigene, früher gelegene Fristen als vorstehend angegeben haben, um die Frist für die Übermittlung von Aufträgen an die CACEIS Bank einhalten zu können.

► Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Mitteilung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert des OGA ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website www.amundi.com erhältlich.

► Eigenschaften der Anteile:

• Mindestbetrag für Erstzeichnungen:

AT-D-Anteile: 1 Anteil
I-C-Anteile: 500 Anteil
I-D-Anteile: 500 Anteil
P-C-Anteile: 1 Anteil
P-D-Anteile: 1 Anteil
PM-C-Anteile: 1 Anteil
R-C-Anteile: 1 Anteil

• **Mindestbetrag für Folgezeichnungen:**

AT-D-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils
I-C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils
I-D-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils
P-C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils
P-D-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils
PM-C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils
R-C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils

• **Anteilsbruchteile:**

AT-D-Anteile: Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

I-C-Anteile: Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

I-D-Anteile: Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

P-C-Anteile: Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

P-D-Anteile: Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

PM-C-Anteile: Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

R-C-Anteile: Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

• **Erster Nettoinventarwert:**

AT-D-Anteile: 100,00 EUR
I-C-Anteile: 1.000,00 EUR
I-D-Anteile: 1.000,00 EUR
P-C-Anteile: 100,00 EUR
P-D-Anteile: 100,00 EUR
PM-C-Anteile: 100,00 EUR
R-C-Anteile: 100,00 EUR

• **Währung der Anteile:**

AT-D-Anteile: Euro
I-C-Anteile: Euro
I-D-Anteile: Euro
P-C-Anteile: Euro
P-D-Anteile: Euro
PM-C-Anteile: Euro
R-C-Anteile: Euro

• **Zuweisung des Nettogewinns:**

AT-D-Anteile: Ausschüttung
I-C-Anteile: Thesaurierung
I-D-Anteile: Ausschüttung
P-C-Anteile: Thesaurierung
P-D-Anteile: Ausschüttung
PM-C-Anteile: Thesaurierung
R-C-Anteile: Thesaurierung

• **Zuweisung der realisierten Nettokapitalgewinne:**

AT-D-Anteile: Thesaurierung und/oder Ausschüttung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
I-C-Anteile: Thesaurierung
I-D-Anteile: Thesaurierung und/oder Ausschüttung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
P-C-Anteile: Thesaurierung
P-D-Anteile: Thesaurierung und/oder Ausschüttung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
PM-C-Anteile: Thesaurierung
R-C-Anteile: Thesaurierung

• Ausschüttungshäufigkeit:

AT-D Einheiten: Jährlich
 I-C-Anteile: Nicht zutreffend
 I-D-Anteile: Jährlich
 P-C-Einheiten: Nicht zutreffend
 P-D-Anteile: Jährlich
 PM-C-Anteile: Nicht zutreffend
 R-C-Anteil: Nicht zutreffend

► Politik der Gleichbehandlung von Anlegern:

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert die gerechte Behandlung aller Anteilhaber derselben Anteilsklasse des OGA. Die Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen sowie der Zugang zu Informationen zum OGA sind für alle Inhaber derselben Anteilsklasse des OGA identisch.

► Gebühren und Kosten:

- Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden durch Addieren zu dem vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis oder durch Abzug vom Rücknahmepreis erhoben. Die vom OGA erhobenen Gebühren dienen der Deckung der Kosten, die dem OGA aus der Anlage und Realisierung der Anlegergelder entstehen. Gebühren, die nicht auf den OGAW entfallen, werden der Verwaltungsgesellschaft, dem Promoter usw. zugeordnet.

Bei Zeichnung und Rücknahme vom Anleger erhobene Gebühren	Basis	Zinssätze
Nicht auf den OGA entfallenden Zeichnungsgebühren	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	AT-D-Anteile: Maximal 3,00 %
		I-C-Anteile: Maximal 2,50 %
		I-D-Anteile: Maximal 2,50 %
		P-C-Anteile: Maximal 2,50 %
		P-D-Anteile: Maximal 2,50 %
		PM-C-Anteile: Maximal 10,00 %
		R-C Einheiten: Maximal 2,50 %
Auf den OGA entfallende Zeichnungsgebühren	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Nicht auf den OGA entfallende Rücknahmegebühren	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	AT-D-Anteile: Keine
		I-C-Anteile: Keine
		I-D-Anteile: Keine
		P-C-Anteile: Keine
		P-D-Anteile: Keine
		PM-C-Anteile: Keine
		R-C-Anteile: Keine
Auf den OGA entfallende Rücknahmegebühren	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine

Ausnahme: Im Falle einer Rücknahme, auf die am selben Tag eine Zeichnung in Höhe desselben Betrags für dasselbe Konto auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts folgt, wird keine Rücknahme- oder Zeichnungsgebühr erhoben.

Kupons werden reinvestiert, wofür keine Zeichnungsgebühr erhoben wird.

- Verwaltungs- und Managementgebühren:

Diese Gebühren decken alle direkt dem OGA in Rechnung gestellten Gebühren ohne Transaktionskosten ab. Die Transaktionsgebühren beinhalten die Gebühren von Intermediären (d. h. Maklergebühren, Börsenabgaben usw.) und gegebenenfalls Umschlaggebühren, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden könnten.

Zusätzlich zu den Verwaltungs- und Managementgebühren können die folgenden Gebühren erhoben werden:

- An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren Mit diesen Gebühren wird die Verwaltungsgesellschaft vergütet, wenn der OGA seine Ziele übertrifft. Sie werden daher dem OGA belastet.
- Dem OGA in Rechnung gestellte Umschlaggebühren
- Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

	Dem OGA in Rechnung gestellte Gebühren	Basis	Übersicht der Gebührensätze
P1 — P2	Gebühren für das Finanzmanagement Nicht von der Verwaltungsgesellschaft erhobene externe Verwaltungsgebühren	Nettovermögen	AT-D-Anteile: Maximal 0,90 %, inkl. Steuern I-C-Anteile: Maximal 0,50 %, inkl. Steuern I-D-Anteile: Maximal 0,50 %, inkl. Steuern P-C-Anteile: Maximal 0,90 %, inkl. Steuern P-D-Anteile: Maximal 0,90 %, inkl. Steuern PM-C-Anteile: Maximal 0,90 %, inkl. Steuern R-C-Anteile: Maximal 0,90 %, inkl. Steuern
P3	Maximale indirekte Gebühren (Gebühren und Managementgebühren)	Nettovermögen	Unerheblich
P4	Umschlaggebühren An die Verwahrstelle zu zahlen ***** Von der Verwaltungsgesellschaft für Devisengeschäfte und von Amundi für sonstige Instrumente und Transaktionen berechnet.	Von jeder Transaktion oder jedem Vorgang abgezogen	Pauschalgebühr zwischen 0,00 EUR und 450,00 EUR inklusive Steuern, je nach Aktienmarkt. ***** Höchstbetrag 5,00 EUR pro Kontrakt (Futures/Optionen) bzw. anteilige Vergütung von 0 bis 0,20 % je nach Instrument (Wertpapiere, Währungen, usw.)
P5	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren	Keine	AT-D-Anteile: Keine I-C-Anteile: Keine I-D-Anteile: Keine P-C-Anteile: Keine P-D-Anteile: Keine PM-C-Anteile: Keine R-C-Anteile: Keine

Die folgenden Kosten können zu den vorstehend aufgeführten, dem OGA in Rechnung gestellten Gebühren addiert werden:

- Außergewöhnliche Rechtskosten in Verbindung mit der Beitreibung der Schulden des OGA,
- Mit Gebühren, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung des OGA an die AMF zu zahlen sind, verbundene Kosten.

Die Betriebs- und Managementgebühren werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGA verbucht.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte:

Amundi Asset Management, eine Tochtergesellschaft von Amundi, hat im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften Amundi Intermédiation im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für den OGA mit der Ausführung von Transaktionen betraut, wobei sie insbesondere die folgenden Leistungen erbringt:

- Beratung bei der Auswahl von Kontrahenten
- Anträge zur Einrichtung von Marktverträgen
- qualitative und quantitative Überwachung von Sicherheiten (Diversifikation, Ratings, Liquiditätskontrollen), Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften

Alle Erträge aus diesen Geschäften fließen an den Fonds zurück. Diese Transaktionen verursachen Kosten, die vom Fonds getragen werden. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der durch diese Transaktionen erzielten Erträge in Rechnung stellen. Derartige Transaktionen, die von Amundi Intermédiation durchgeführt werden, die derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft angehört, führen zu einem potenziellen Interessenkonflikt.

Auswahl von Intermediären:

Richtlinie für die Auswahl von Kontrahenten für OTC-Derivatkontrakte oder temporäre Wertpapierverkäufe

Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Politik zur Auswahl von Kontrahenten um, insbesondere wenn sie vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und bestimmten Derivaten tätigt.

Amundi Intermédiation stellt Amundi Asset Management eine exemplarische Liste von Kontrahenten zur Verfügung, deren Eignung im Hinblick auf die Aspekte des Kontrahentenrisikos im Vorfeld vom Kreditrisikoausschuss von Amundi überprüft wurde. Diese Liste wird dann von Amundi Asset Management im Rahmen von Ad-hoc-Meetings von „Broker-Ausschüssen“ validiert. Die Broker-Ausschüsse dienen den folgenden Zielen:

- Überwachung des Geschäftsvolumens (Vermittlung von Aktien und Nettobeträge für andere Produkte) nach Intermediär/Kontrahent, Instrumententyp und Markt, sofern zutreffend,
- Abgabe einer Stellungnahme zur Qualität der Dienstleistungen des Trading Desks von Amundi Intermédiation;
- Prüfung der Broker und Kontrahenten und Beschluss der Liste für den kommenden Zeitraum. Amundi Asset Management kann entscheiden, die Liste einzugrenzen oder zu erweitern. Jeder Vorschlag von Amundi Asset Management während einer Ausschusssitzung oder später, die Liste der Kontrahenten zu erweitern, wird erneut zur Analyse und Genehmigung durch den Kreditrisikoausschuss von Amundi eingereicht. Die Broker-Ausschüsse von Amundi Asset Management setzen sich aus den Anlagedirektoren oder ihren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Head of Operations, einem Head of Risk Control und einem Head of Compliance zusammen.

Die Beurteilung der Kontrahenten im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Auswahlliste von Amundi Intermédiation umfasst die Abgabe einer Stellungnahme mehrerer Teams auf der Grundlage verschiedener Kriterien:

- Kontrahentenrisiko: Das Kreditrisikoteam von Amundi ist unter Aufsicht des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe für die Beurteilung jedes Kontrahenten auf der Grundlage spezifischer Kriterien (Eigentümerstruktur, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich,
- Qualität der Auftragsausführung: Die operativen Teams, die für die Auftragsausführung innerhalb der Amundi-Gruppe zuständig sind, bewerten die Ausführungsqualität auf der Grundlage einer Reihe von Elementen, die von der Art des Instruments und den betroffenen Märkten abhängig sind (Qualität der Handelsinformationen, erhaltene Preise, Abwicklungsqualität),
- Qualität der Verarbeitung nach Ausführung.

Das Auswahlverfahren basiert auf dem Grundsatz, eine geringe Anzahl der besten Kontrahenten am Finanzmarkt auszuwählen. Bei der Einrichtung einer Transaktion werden vorrangig Finanzinstitute aus einem OECD-Land mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- auf der Bewertungsskala von Standard & Poor's oder einem von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie für die Auswahl von Brokern

Auf Sitzungen des Broker-Ausschusses erstellt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Empfehlungen von Amundi Intermédiation auch eine Liste der zugelassenen Broker. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liste nach Maßgabe von vorab festgelegten Auswahlkriterien nach Bedarf erweitern oder anpassen.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig im Einklang mit der Ausführungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Beurteilung der Broker im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Auswahlliste von Amundi Intermédiation umfasst die Abgabe einer Stellungnahme mehrerer Teams auf der Grundlage verschiedener Kriterien:

- Der Pool ist auf Broker beschränkt, die als Transaktionsabrechnungsmethode Lieferung gegen Zahlung oder geclearte/notierte Derivate anbieten,
- Qualität der Auftragsausführung: Die operativen Teams, die für die Auftragsausführung innerhalb der Amundi-Gruppe zuständig sind, bewerten die Ausführungsqualität auf der Grundlage einer Reihe von Elementen, die von der Art des Instruments und den betroffenen Märkten abhängig sind (Qualität der Handelsinformationen, erhaltene Preise, Abwicklungsqualität),
- Qualität der Verarbeitung nach Ausführung.

IV – GEWERBLICHE INFORMATIONEN

Verbreitung von Fondsinformationen:

Der Verkaufsprospekt, der letzte Jahresbericht und die Zwischenabschlüsse sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Nettoinventarwert des OGA ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website www.amundi.com erhältlich.

Die Anteilinhaber werden in Übereinstimmung mit den von der französischen Marktaufsichtsbehörde (AMF) festgelegten Verfahren über alle Änderungen informiert, die den OGA betreffen: Individuelle Benachrichtigung oder eine andere Methode (Finanzmitteilung, Zwischenbericht usw.).

Finanzmitteilungen können in der Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com im Bereich „News-and-documentation/Financial-Notices“ veröffentlicht werden.

Angaben zur Portfoliozusammensetzung des OGA:

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilinhaber des OGA, die die Voraussetzungen als professionelle Anleger erfüllen, die unter die Verwaltung durch die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (französische Behörde für Bankenaufsicht und -auflösung - ACPR), der Autorité des marchés financiers (französische Finanzmarktaufsicht - AMF) oder einer gleichwertigen europäischen Behörde fallen, direkt oder indirekt über die Zusammensetzung des Vermögens des OGA informieren, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Solvabilität-II-Richtlinie. Diese Informationen müssen gegebenenfalls mitgeteilt werden, sobald mehr als 48 Stunden seit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts verstrichen sind.

Einhaltung der Kriterien in Bezug auf die ESG-Ziele (Environmental, Social and Governance) durch den Fonds:

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger auf ihrer Website (www.amundi.com) und im Jahresbericht des Fonds (für Berichtszeiträume ab dem 1. Januar 2012) darüber, wie Kriterien für die Einhaltung von ESG-Zielen in der Anlagepolitik des Fonds berücksichtigt werden.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung legt harmonisierte Regelungen für Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), der Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen, der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale im Investmentprozess (Artikel 8 der Verordnung) und von nachhaltigen Anlagezielen (Artikel 9 der Verordnung) fest.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein ökologisches, soziales oder mit der Unternehmensführung verbundenes Ereignis oder eine damit verbundene Bedingung, das bzw. die bei Eintreten eine faktische oder potenzielle wesentliche Beeinträchtigung des Wertes der Anlage bewirken könnte.

Als nachhaltige Anlage werden Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit bezeichnet, die zu einem Umweltziel beitragen, gemessen beispielsweise an wichtigen Indikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf den Einsatz von Energie, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, die Abfallproduktion und Treibhausgasemissionen, oder in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder Investitionen in eine wirtschaftliche Aktivität, die zu einem sozialen Ziel beitragen, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden, sofern solche Investitionen diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und die Beteiligungsunternehmen gute Praktiken der Unternehmensführung insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und steuerliche Rechtstreue einhalten.

Verordnung (EU) 2020/852 (die sogenannte „Taxonomieverordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung.

Gemäß der Taxonomieverordnung sind ökologisch nachhaltige Anlagen Investitionen in eine oder mehrere wirtschaftliche Aktivitäten, die sich gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig qualifizieren. Um zu klären, inwieweit eine Anlage ökologisch nachhaltig ist, gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der in der Taxonomieverordnung genannten Umweltziele beiträgt, die in der besagten Verordnung genannten Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt, unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Mindestschutzmaßnahmen durchgeführt wird und den technischen Screening-Kriterien entspricht, die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Taxonomieverordnung festgelegt wurden.

V – ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der OGA hält sich an die im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch festgelegten Anlagevorschriften, die für seine Kategorie maßgeblich sind.

Insbesondere kann der Fonds bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Staat oder einer zugelassenen öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtung begeben oder garantiert werden.

VI – GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos:

Absolute VaR-Methode.

Mit dem Value-at-Risk („VaR“) kann der maximale potenzielle Verlust eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte über einen Zeitraum von 20 Geschäftstagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % ermittelt werden. Damit ermöglicht der VaR die Berechnung des maximalen Verlusts, den das Portfolio unter normalen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 20 Tagen erleiden kann und der in nicht mehr als 1 % der Fälle überschritten werden sollte.

Die einzuhaltende VaR-Schwelle kann in Bezug auf einen festen Grenzwert oder den Grenzwert des Benchmark-Index des OGA berechnet werden.

Die indikative Hebelwirkung ist die Summe der Nominalwerte aller Terminfinanzinstrumente als absoluter Wert, d.h. ohne Ausgleich und unter Berücksichtigung der durch den Einsatz dieser Terminfinanzinstrumente implementierten Absicherung.

Indikative Hebelwirkung: 200,00 %

Zusätzliche Methode(n) zur Überwachung der Hebelwirkung des OGA gemäß Richtlinie 2011/61/EU (AIFM):

Die Hebelwirkung des OGA wird nach der/den nachstehend definierten aufsichtsrechtlich festgelegten Methode(n) berechnet. Durch die Kombination verschiedener Methoden wird eine bessere Berücksichtigung der Strategie und des Engagements des OGA sichergestellt.

Nach der Commitment-Methode berechnete Hebelwirkung:

Die anhand der Commitment-Methode berechnete Hebelwirkung stellt die Summe des Risikos aus Wertpapieren und Terminfinanzinstrumenten dar.

Wenn der OGA Terminfinanzinstrumente einsetzt, können diese entweder zur Absicherung eingesetzt werden (und werden mit den Wertpapieren verrechnet, um das Risiko zu begrenzen), oder innerhalb der im Prospekt festgelegten Grenzen zur Einrichtung von Engagements.

Die maximale nach der Commitment-Methode berechnete Hebelwirkung beträgt: 200,00 %

Nach der Bruttomethode berechnete Hebelwirkung:

Das Risiko des OGA nach der Bruttomethode entspricht dem summierten Marktwert der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere und den absoluten Werten der Verpflichtungen aus Terminfinanzinstrumenten, d.h. ohne Saldierung und ohne Berücksichtigung der Absicherung der Finanzinstrumente untereinander oder mit den gehaltenen Wertpapieren.

Die maximale nach der Bruttomethode berechnete Hebelwirkung beträgt: 300,00 %

VII – BEWERTUNG VON VERMOGENSWERTEN UND RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Grundsatz

Es kommen die allgemeinen Rechnungslegungskonventionen unter Beachtung der folgenden Grundsätze zur Anwendung:

- Grundsatz der Unternehmensfortführung,
- Gleichheit der Rechnungslegungsmethoden im Jahresvergleich,
- Periodizität.

Die Standardmethode für die Bilanzierung von Vermögenswerten im Abschluss ist die Methode der Anschaffungskosten, mit Ausnahme der Portfoliobewertung.

Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten

Der Nettoinventarwert der Anteile wird unter Berücksichtigung folgender Bewertungsregeln ermittelt:

- Marktfähige Wertpapiere, die an einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, werden zum Marktpreis bewertet. Entsprechend den vereinbarten Bedingungen wird der Benchmark-Marktpreis zum letzten Börsenkurs bewertet.

Differenzen zwischen dem notierten Kurs, der zur Neuberechnung des NIW verwendet wird, und den historischen Kosten der marktfähigen Wertpapiere, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt, werden im Konto „Schätzungsdifferenzen“ ausgewiesen.

Aber:

- Marktfähige Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht zu ermitteln war oder deren Kurs angepasst wurde, werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Der Abschlussprüfer wird im Rahmen der Prüfung über diese Bewertungen und deren Begründung informiert.

- Übertragbare Schuldtitel und ähnliche Wertpapiere werden anhand der versicherungsmathematischen Methode auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzzinssatzes bewertet, der gegebenenfalls unter Berücksichtigung der intrinsischen Merkmale des Emittenten angepasst wird:

- Übertragbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger: Euribor-Interbankensatz in Euro,
- Übertragbare Schuldtitel mit Swap-Element: Bewertung anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
- Übertragbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten (Geldmarkt-OGA): Bewertung anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
- Übertragbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr: Zinsen für französische Schatzwechsel und fungible Schatzwechsel mit ähnlicher Laufzeit über die längsten Durationen.

Übertragbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten werden anhand der linearen Methode bewertet.

Schatzanweisungen werden zu den Marktpreisen bewertet, die täglich von den Spezialanbietern für Staatsanleihen bereitgestellt werden.

- Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Ihre Bewertung basiert auf ihren Aktiva und ihrer Rendite unter Berücksichtigung der Preise, die bei den jüngsten größeren Transaktionen verwendet wurden. Anteile von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet oder, falls erforderlich, unter Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen.

- Im Portfolio gehaltene Barmittel, Einlagen und Finanzinstrumente, die auf Fremdwährungen lauten, werden zu den am Bewertungstag geltenden Wechselkursen in die Rechnungswährung des OGA umgerechnet.

- Übertragbare Wertpapiere, die Gegenstand eines temporären Verkaufs- oder Kaufvertrags sind, werden in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung bewertet, und die verwendeten Methoden werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Im Rahmen von Pensionsgeschäften erhaltene Wertpapiere werden im Short-Portfolio zu dem in den Kontrakten genannten Betrag zuzüglich etwaiger Zinsforderungen unter der Überschrift „Schulden aus im Rahmen von Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren“ ausgewiesen. Im Rahmen von Pensionsgeschäften verliehene Wertpapiere werden in Long-Portfolios zu ihrem Börsenkurs verbucht. Zinsforderungen und -verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften werden anteilig berechnet. Verbindlichkeiten, die im Rahmen von

Pensionsgeschäften verliehene Wertpapiere repräsentieren, werden in Short-Portfolios zu dem in der Vereinbarung festgelegten Wert zuzüglich aufgelaufener Zinsen verbucht. Bei Abwicklung werden die erhaltenen und gezahlten Zinsen als Einnahmen aus finanziellen Verpflichtungen ausgewiesen.

Verliehene Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die in Bezug auf diese Wertpapiere erhaltene Vergütung wird unter „Einnahmen aus Schuldtiteln“ ausgewiesen. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Börsenwert der verliehenen Wertpapiere aufgenommen.

- Futures und Optionen, die an französischen oder ausländischen organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird. Terminkontrakte auf Terminmärkten werden zum Abrechnungskurs bewertet.

Bewertung von Sicherheiten:

Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (Mark-to-Market-Methode).

Die Abschläge, die möglicherweise auf die erhaltenen Sicherheiten angewendet werden, berücksichtigen die Kreditqualität, die Preisvolatilität der Wertpapiere und die Ergebnisse von Stresstests.

Margin-Calls werden täglich gestellt, sofern im Rahmenvertrag über diese Geschäfte nichts anderes bestimmt ist oder wenn die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent eine Auslöseschwelle vereinbart haben.

- OTC-Futures, Optionen oder Swaps, die gemäß den für OGA geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zum Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert anhand der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Methoden bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf dem Preis basiert, der durch Abzinsung künftiger Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) zu Marktzinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird. Dieser Preis wird um das Kreditrisiko bereinigt.

Buchungsmethode

Wertpapiere, die in das Portfolio aufgenommen werden und aus diesem ausscheiden, werden ohne Berücksichtigung von Kosten verbucht.

Erlöse werden bei Realisierung verbucht.

Erlöse bestehen aus:

- Erträge aus übertragbaren Wertpapieren,
- auf ausländische Wertpapiere erhaltene Dividenden und Zinsen zum Wechselkurs,
- Barerlöse in Fremdwährungen, Darlehenserträge und Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und sonstigen Anlagen.

Auf diese Erlöse werden folgende Abschläge vorgenommen:

- Managementgebühren,
- finanzielle Aufwendungen und Gebühren für das Verleihen und Leihen von Wertpapieren und anderen Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Futures-Kontrakte werden zu ihrem Marktwert als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis erfasst. Optionen werden in ihr Basiswertäquivalent umgerechnet. Die Bewertung von OTC-Zinsswaps erfolgt auf Basis des Nennwertes zuzüglich oder abzüglich der entsprechenden Schätzdifferenz.

Ertragsabgrenzungskonto

Ertragsabgrenzungskonten gewährleisten eine gerechte Zuteilung von Erträgen auf die Anteilhaber, unabhängig vom Zeichnungs- oder Rücknahmedatum.

Spezifische Bewertungsrichtlinie des Fonds

Um die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu schützen und die durch Änderungen seiner Verbindlichkeiten verursachten Transaktionskosten zu verteilen, wendet der Fonds während seiner Carry-Trade-Phase einen Swing-Pricing-Mechanismus an.

Swing-Pricing-Mechanismus

Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen können sich aufgrund der mit den Anlage- und Veräußerungstransaktionen verbundenen Portfolioanpassungskosten auf den NIW auswirken. Diese Kosten können sich aus der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und den bei der Bewertung verwendeten Preisen, Steuern oder Brokergewühren ergeben.

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber des OGA kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Swing-Pricing-Mechanismus mit einer Auslöseschwelle auf den OGA anzuwenden.

Dabei erfolgt, insofern der absolute Wert des Saldos aus allen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen insgesamt den im Voraus festgelegten Schwellenwert überschreitet, eine Anpassung des NIW. Folglich wird der NIW nach oben (oder unten) angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen positiv (oder negativ) ist, wobei das Ziel darin besteht, die Auswirkungen dieser Zeichnungen und Rücknahmen auf den NIW für die aktuellen Anteilhaber des OGA zu begrenzen.

Diese Auslöseschwelle wird als Prozentsatz des Gesamtvermögens des OGA ausgedrückt.

Die Höhe der Auslöseschwelle und des NIW-Anpassungsfaktors werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mindestens vierteljährlich überprüft.

Aufgrund der Anwendung von Swing Pricing ist die Volatilität des OGA nicht nur auf die im Portfolio gehaltenen Vermögenswerten zurückzuführen.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften sind die Details dieses Mechanismus einschließlich des Prozentsatzes für die Auslöseschwelle nur den für die Umsetzung des Mechanismus zuständigen Personen bekannt.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungsrichtlinie der Amundi-Gruppe, zu der sie gehört, übernommen.

Die Amundi-Gruppe hat eine an ihre Organisation und ihre Aktivitäten angepasste Vergütungsrichtlinie eingeführt. Diese Richtlinie soll Praktiken in Bezug auf die Vergütung von Mitarbeitern regeln, die befugt sind, Entscheidungen zu treffen, Kontrollfunktionen auszuüben oder Risiken innerhalb der Gruppe einzugehen.

Bei der Festlegung dieser Vergütungsrichtlinie wurden die wirtschaftliche Strategie, die Ziele, die Wertpapiere und Beteiligungen der Gruppe, die Verwaltungsgesellschaften, die Teil der Gruppe sind, die OGA, die von den Unternehmen der Gruppe verwaltet werden, und deren Anteilhaber berücksichtigt. Ziel dieser Richtlinie ist es, eine übermäßige Risikobereitschaft zu vermeiden, indem sie speziell dem Risikoprofil der verwalteten OGA entgegen gerichtet ist.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert.

Die Vergütungsrichtlinie wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und beaufsichtigt.

Die Vergütungsrichtlinie ist auf der Website www.amundi.com verfügbar oder auf schriftliche Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Aktualisierter Prospekt vom: 9. November 2022.